

**Bekanntmachung der  
Haushaltssatzung der Gemeinde Kaschenbach  
für das Jahr 2008**

**vom 18. April 2008**

Der Gemeinderat hat am 12. Dezember 2007 auf Grund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm als Aufsichtsbehörde vom 24. Januar 2008 hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	60.290 EUR
	in der Ausgabe auf	60.290 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	55.140 EUR
	in der Ausgabe auf	55.140 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	5.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR

### § 3

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- |   |          |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 330 v.H. |

#### 2. Gewerbesteuer

370 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- |                         |           |
|-------------------------|-----------|
| für den ersten Hund     | 43,-- EUR |
| für den zweiten Hund    | 62,-- EUR |
| für jeden weiteren Hund | 93,-- EUR |

### § 4

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| Friedhofsgebühren (je lfdm. Grabstelle) | 10,-- EUR |
|---|-----------|

Kaschenbach, den 18.04.2008  
gez.  
Johannes Billen, Ortsbürgermeister

**Hinweis:**

*Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 25. April 2008 bis einschließlich 6. Mai 2008 während der allgemeinen Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Irrel, Zimmer 108, öffentlich aus.*

*Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn*

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder*
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.*

*Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.*

*Irrel/Kaschenbach, 18.04.2008  
Hans-Michael Bröhl, Bürgermeister  
Johannes Billen, Ortsbürgermeister*